

**Änderung  
des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds für die Bereiche  
Gesundheit – Soziales (NÖ Gesundheits- und Sozialfondsgesetz)**

**SYNOPSIS**

Zusammenstellung der im Laufe des Begutachtungsverfahrens eingelangten  
Stellungnahmen zum Entwurf der Änderung des Gesetzes über die Errichtung  
eines Fonds für die Bereiche Gesundheit – Soziales (NÖ Gesundheits- und  
Sozialfondsgesetz).

## **Allgemeiner Teil:**

### **Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ:**

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ erhebt gegen die Gesetzesentwürfe in der zur Begutachtung ausgesandten Fassung keinen Einwand.

### **Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ:**

Seitens der NÖ Gleichbehandlungskommission wird gemäß § 12 Abs.7 NÖ Gleichbehandlungsgesetz 1997 zum genannten Entwurf unter dem Blickwinkel der Gleichbehandlung und Frauenförderung keine Stellungnahme abgegeben.

### **Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:**

Zum Konsultationsmechanismus wird kein Einwand erhoben.

### **SPÖ Gemeindevertreterverband NÖ:**

Zum Entwurf werden seitens des Verbandes keine Einwendungen erhoben.

### **Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**

Es wird darauf hingewiesen, dass Entwürfe von Gesetzen samt Erläuterungen vor dem Allgemeinen Begutachtungsverfahren dem Verfassungsdienst zur Vorbegutachtung zu übermitteln sind (vgl. Punkt 4.1. der NÖ Legistischen Richtlinien 1987). Eine Vorbegutachtung zum vorliegenden Entwurf hat aber nicht stattgefunden.

Mit dem nun bereits zur Begutachtung übermittelten Entwurf sollen sowohl das NÖ Krankenanstaltengesetz 1974 als auch das NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz geändert werden; der vorliegende Entwurf ist dazu in mehrer Artikel gegliedert. Diese Vorgangsweise (Sammelnovelle) erweist sich jedoch als unzulässig; nach der Systematik des NÖ Landesgesetzblattes wäre jedes Gesetz durch ein eigenes Landesgesetz zu ändern. Eine Sammelnovelle könnte im NÖ Landesgesetzblatt nicht publiziert werden.

Der vorliegende Sammelentwurf ist daher in zwei getrennte Entwürfe zu teilen.

## **Besonderer Teil:**

### **Zur Promulgationsklausel:**

#### **Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**

Das NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz ist ein Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Krankenanstalten- und Kuranstalten. Darauf muss in der Promulgationsklausel hingewiesen werden (vgl. Punkt 3.6.1.1. der NÖ Legistischen Richtlinien 1987).

### **Zum Titel:**

#### **Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**

Der Titel wäre auf das jeweils zu ändernde Landesgesetz einzuschränken (hier: „Änderung des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetzes“, vgl. Punkt 3.6.1.2 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987).

### **Zum Einleitungssatz:**

#### **Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**

Im Einleitungssatz einer Novelle muss neben dem Titel bzw. Kurztitel des Stammgesetzes auch die Gliederungszahl (ohne Fassungsbezeichnung) angeführt werden (vgl. Punkt 3.6.3 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987). Der Einleitungssatz wäre daher um die Gliederungszahl zu ergänzen.

### **Zu Art. I Z. 1 und 2 (§ 2 Abs. 1 Z. 3):**

#### **Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**

Das Wort „-darlehen“ wäre vollständig auszuschreiben („Investitionsdarlehen“). Weiters sollte der zweite Teil der Änderungsanordnung (Anfügung des Satzes „die Mittelaufbringung ...“) in einer gesonderten Änderungsanordnung formuliert werden; dabei wäre zunächst anzuordnen, dass der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt wird, dann wäre der angeführte Satz anzufügen.

### **Zu Art. I Z. 3 § 11 Abs. 2):**

#### **Abteilung Finanzen:**

Bezüglich Art II Z 2 (*Anm.: Z 2 alt ist entfallen*) und Z 3 weist die Abteilung Finanzen darauf hin, dass derzeit ein weiterer Entwurf einer Novelle des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds – Gesetzes erarbeitet wird, der eventuell in Kürze dem Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll. Da sich diesbezüglich Überschneidungen ergeben könnten, regt die Abteilung Finanzen an, die Entwürfe abzustimmen.

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**

Das Zitat der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG im Bundesgesetzblatt ist zwar korrekt, doch wird angeregt, das Zitat der Kundmachung im Landesgesetzblatt einzufügen (LGBl. 0813-0)

**Österreichischer Städtebund:**

Soweit die in Artikel II vorgesehenen Änderungen die oben stehenden Einwände betreffend Änderung des NÖ KAG betreffend, gilt die negative Stellungnahme der Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes sinngemäß. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Landtag von Niederösterreich auf Grund eines Antrages diverser Abgeordneter vom 20.4.2004 eine Novelle zum NÖ Gesundheits- und Sozialfondsgesetz betreffend die Führung und den Betrieb der Landeskrankenanstalten durch den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds beschließen soll; die auf dieser Grundlage künftig getroffenen grundsätzlichen Entscheidungen betreffen nicht nur die Landeskrankenanstalten, sondern wird auch vor allem im Zuge der Entscheidungen über Versorgungsaufträge starker Einfluss auf die von anderen Rechtsträgern geführten Krankenanstalten genommen. Es ist daher sich zu stellen, dass es vor allem bei der Mittelzuteilung an die der Landeskliniken-Holding zugehörigen Krankenanstalten zu keiner Bevorzugung zum Nachteil der von kommunalen Rechtsträgern geführten Krankenanstalten kommt.

**Zu den Erläuterungen:**

**Zum Betreff:**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**

Dem Gesetzestext sind im Rahmen des Begutachtungsverfahrens Erläuterungen und kein Motivenbericht beizugeben. Erst zu Regierungsvorlagen muss ein Motivenbericht erstellt werden (vgl. Punkt 4.4. der NÖ Legistischen Richtlinien 1987).

**Zu den „finanziellen Auswirkungen“:**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**

Die Ausführungen zu den „finanziellen Auswirkungen“ entsprechen nicht Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt über die Gebietskörperschaften.